BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCHEN
Bereich 3 – Straßen- und Straßenpolizeirecht, Führerschein- und Kraftfahrwesen

Gemeinde Steindorf a. O.
Zahl:
-8. Juli 2025
Vermerk:

LAND KÄRNTEN

Datum	07.07.2025
Zahl	**FE6-STVO-4839/2025 (002/2025)**
	Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Herr Gronold
Telefon	050 536-67216
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at

Betreff:
diverse Gemeindestraßen in Tiffen;
vorübergehende Sperre

V E R O R D N U N G

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen verordnet gemäß § 44a in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Abhaltung des „Jakobi- und Schützenkirchtages“ in Tiffen für nachstehend angeführte Gemeindestraßen jeweils ein

FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)

1.)
für den Bereich vom Haus „Gutzelnig“ in Tiffen 18 bis zum Gasthof „Huber“ in Tiffen 9 am Sonntag, den 27.07.2025, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr, und am Montag, den 28.07.2025, in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr;

2.)
für den Bereich vom Haus „Rauchenwald“ in Tiffen 16 bis zum Haus „Riepl“ in Tiffen 11 am Sonntag, den 27.07.2025, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr, und am Montag, den 28.07.2025, in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Das Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" ist am jeweiligen Beginn des gesperrten Straßenstückes sowie bei der Abzweigung Richtung Elbling bzw. der Ortsdurchfahrt Tiffen Ost (Zufahrt „Bergmann“) in Verbindung mit Scherengittern durch den Veranstalter aufzustellen.

Umfahrungsmöglichkeiten sind 1.) über die Brücke vor dem Haus „Gutzelnig“ zur St. Margarethen Kirche und wieder zur Ortsdurchfahrt Tiffen (Zufahrt „Bergmann“) bzw. 2.) über Elbling gegeben.

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – STVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Pischel, BA MA

Ergeht an:

1. die Uniformierte Schützengarde Tiffen, z. Hd. Hr. Thomas Jenul, Leinig 34, 9560 Feldkirchen; per RSb
2. die Gemeinde Steindorf a. O.; per e-mail
3. die Polizeiinspektion Bodensdorf; per e-mail
4. das Bezirkspolizeikommando Feldkirchen; per e-mail
5. das Rote Kreuz Feldkirchen; per e-mail
6. den AVS Feldkirchen; per e-mail
7. das Hilfswerk Feldkirchen; per e-mail
8. die Amtstafel im Haus – Laufzeit bis 28.07.2025

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.